

# Reisekosten Die wichtigsten Pauschalen und Übersichten für In- und Ausland

Steuerfrei ersetzbare Fahrtkosten		
Verkehrsmittel	Ansatz (ab 01. 01. 2008 zeitlich und räumlich unbegrenzt)	Besonderheiten
<b>Eigener PKW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächliche Kosten oder</li> <li>0,30 € pauschal oder</li> <li>Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs, hieraus errechneter pauschaler Kilometersatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Mitnahme weiterer Personen aus beruflichem Anlass: 0,02 € zusätzlich je Person und gefahrenem Kilometer</li> </ul>
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entrichteter Fahrpreis einschließlich Zuschläge und Aufpreise</li> <li>die Wahl des Verkehrsmittels od. der Tarifklasse steht frei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Nutzung einer beruflich genutzten „Bahn-Card“ können deren Kosten unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei ersetzt werden</li> </ul>
<b>Firmenwagen</b>	steuerfreie Erstattung ist nicht zulässig	Versteuerung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten, Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte
<b>Begünstigte Fahrten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnung</li> <li>regelmäßige Arbeitsstätte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>auswärtige Tätigkeitsstätte</li> <li>auswärtige Tätigkeitsstätte</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>auswärtige Tätigkeitsstätte 1 (sofern innerhalb desselben Arbeitsverhältnisses)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>auswärtige Tätigkeitsstätte 2</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>auswärtige Tätigkeitsstätte</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>auswärtige Tätigkeitsstätte (einschließlich Zwischenheimfahrten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnung</li> </ul>

Fahrzeug	km-Pauschale in Euro
Kraftwagen (PKW)	0,30
Motorrad oder Motorroller	0,13
Moped oder Mofa	0,08
Fahrrad	0,05

Übernachungskosten
Steuerfreie Erstattung an Arbeitnehmer
<ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächliche Kosten per Beleg oder Pauschbetrag für Übernachtung in Höhe von 20 € (im Inland)</li> <li>keine Erstattung des Pauschbetrags, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder im Rahmen seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird</li> <li>keine steuerfreie Erstattung bei Übernachtung in einem Fahrzeug</li> <li>bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine: Steuerfreie Erstattung des Pauschbetrages nur, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen hat oder beendet worden ist</li> </ul>

Steuerfreie Erstattung an Arbeitnehmer
<ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächliche Kosten oder Pauschbetrag für Übernachtung</li> <li>keine Erstattung des Pauschbetrags, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird</li> <li>keine steuerfreie Erstattung bei Übernachtung in einem Fahrzeug</li> <li>bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine: Steuerfreie Erstattung des Pauschbetrags nur, wenn Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen hat oder beendet worden ist</li> </ul>

Reisenebenkosten
Reisenebenkosten sind tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen, z. B.:
<ul style="list-style-type: none"> <li>Parkplatzgebühren / Garagengebühren</li> <li>Eintrittsgelder</li> <li>Kommunikationskosten wie Fax, Telefon, Porto, beruflich bedingte Internetkosten</li> <li>Kosten für Visa und sonstige (Reise-) Papiere</li> <li>Euro-/Reisescheckgebühren</li> <li>Kreditkartengebühren, wenn die Kreditkarte nur zur Abrechnung von Reisekosten dient</li> <li>Straßenbenutzungsgebühren (Autobahngebühr, Maut)</li> <li>Reparaturkosten für Kfz infolge eines Unfalls und Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen</li> <li>Reiseunfallversicherung, Beiträge zur Unfallversicherung, soweit sie Berufsunfälle im Rahmen der Auswärtstätigkeit abdecken</li> <li>Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck</li> <li>Reisegepäckversicherung (soweit beruflich)</li> <li>Ggf. Verlust von Gegenständen bei einer Dienstreise (außer Verlust von Geld und Wertgegenständen) usw.</li> <li>Verwarnungs- und Bußgelder sind steuerpflichtiger Arbeitslohn</li> <li>zusätzliche (Reise-) Krankenversicherungsbeiträge sind ebenfalls steuerpflichtiger Arbeitslohn</li> </ul>

Inländische Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen			
Abwesenheit	8 - 14 Stunden	14 - 24 Stunden	24 Stunden
Höhe der Pauschale *	6 €	12 €	24 €

\* Grundsätzlich kommt es auf die Abwesenheitsdauer am Kalendertag an. Bei derselben Auswärtstätigkeit ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten 3 Monate zulässig.

Der Tatbestand „dieselbe Auswärtstätigkeit“ ist erfüllt, wenn diese an mehr als zwei Tagen wöchentlich ausgeübt wird.

Arbeitgeber-Erstattung mit Pauschalierung 25 % **			
Abwesenheit	8 - 14 Stunden	14 - 24 Stunden	24 Stunden
Höhe der Pauschale	12 €	24 €	48 €

\*\*Die Pauschalierung ist für den doppelten Betrag vorzunehmen.

**Ausnahme** kann eine Zusammenrechnung über die Mitternachtsgrenze hin- und her erfolgen, wenn die Auswärtstätigkeit **nach 16.00 Uhr** begonnen und **vor 8.00 Uhr** des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, **ohne** dass eine Übernachtung stattfindet.

Die Tätigkeit ist dann mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzuordnen.

Übernachungskosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Pauschbetrag mehr, sondern nur noch Einzelnachweis möglich</li> <li>ausnahmsweise Schätzung, wenn Entstehung von Übernachtungskosten unbestritten vorliegt</li> <li>Kürzung der Übernachtungskosten um Kosten für Frühstück, Mittag- und Abendessen</li> <li>bei fehlendem Ausweis von Frühstück: Kürzung Gesamtpreis um 4,80 €</li> <li>bei fehlendem Ausweis von Mittag- oder Abendessen: Kürzung Gesamtpreis jeweils um 9,60 €</li> <li>Wird glaubhaft gemacht, dass in der Hotelrechnung keine Kosten für ein Frühstück enthalten sind, so ist der Gesamtbetrag als Kosten für die Unterbringung anzusehen.</li> </ul>

Auslandsreisen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterschiedliche Auslandstagegelder nach Ländern in Abhängigkeit zur Abwesenheitsdauer</li> <li>In- und Auslandsreise an einem Kalendertag und für Rückreisetag aus dem Ausland: Auslandstagegeld des letzten Ortes im Ausland</li> <li>mehrtägige Auslandsreise: Auslandstagegeld des zuletzt vor 24 Uhr Ortszeit erreichten Ortes</li> <li>Sofern ein bestimmtes Land nicht im BMF-Schreiben vom 09. 11. 2004 aufgeführt ist, kommen die Pauschbeträge für Luxemburg zum Ansatz.</li> </ul>

Flugreisen
<ul style="list-style-type: none"> <li>das jeweilige Land gilt bei Flugreisen dann als erreicht, wenn das Flugzeug landet</li> <li>bei Flugdauer von mehr als zwei Tagen gilt für den Zwischentag das Auslandstagegeld für Österreich</li> <li>Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, sofern hierdurch keine Übernachtungen erforderlich werden</li> </ul>

Übernachungskosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>nur noch Einzelnachweis, der Abzug der Pauschbeträge als Werbungskosten ist ab 2008 nicht mehr möglich</li> <li>bei fehlendem Ausweis Frühstück bzw. Mittag- oder Abendessen: Kürzung Gesamtpreis um 20 % bzw. 40 % des geltenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwand bei Abwesenheitsdauer von mind. 24 Stunden</li> <li>Wird glaubhaft gemacht, dass in der Hotelrechnung kein Frühstück enthalten ist, ist der Gesamtbetrag als Kosten für die Unterbringung anzusehen.</li> </ul>

**Fahrtkosten und Reisenebenkosten: wie im Inland**